

# **Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Hartmannsdorf**

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.03.2013 (SächsGVBl. S. 158) in Verbindung mit § 19 und § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) vom 06. Juni 2013 (SächsGVBl.S. 451) sowie §§ 3 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 und 2, 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf mit Beschluss-Nr. 47/13 in seiner Sitzung am 24.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Schutzzweck**

(1) Schutzzweck der Satzung ist:

1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. die Abwehr schädlicher Einwirkungen,
4. die Erhaltung der Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
5. die Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas,
6. die Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen.

(2) Soweit in dieser Satzung auf gesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

## **§ 2 Schutzgegenstand**

(1) Gehölze auf dem Gebiet der Gemeinde Hartmannsdorf werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.

(2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:

1. Bäume mit einem Stammumfang von 50 cm und mehr, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang nach der Summe der Stammumfänge zu berechnen.
2. Alleen und einseitige Baumreihen unabhängig von Art und Stammumfang,
3. Großsträucher von mindestens 3 Meter Höhe,
4. landschaftsprägende Hecken im Innen- und Außenbereich (§ 35 BauGB),
5. Pflanzungen, die aufgrund von Anordnungen nach § 10 dieser Satzung sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften, insbesondere nach Maßgabe von fortgeltenden Entscheidungen auf Grundlage früherer Fassungen der Baumschutzsatzungen, angelegt wurden, unabhängig von Alter, Größe, Art und Stammumfang, bei Sträuchern unabhängig von ihrer Höhe, Breite bzw. Länge.

(3) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in Absatz 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereiche. Geschützt sind die Wurzelbereiche unterhalb der Baum- oder Strauchkrone (auch bei Hecken und Säulen- bzw. pyramidalen Krone) zuzüglich einem Meter nach allen Seiten.

(4) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:

1. Bäume mit einem Stammumfang von bis zu 100 cm, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter, auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen);

Gebäude sind selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen, § 2 Abs. 2 Sächsische Bauordnung (SächsBO),

2. Obstbäume (ausgenommen sind Streuobstwiesen nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG sowie Alleen und einseitige Baumreihen) auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken,

3. Nadelgehölze (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen) auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken, soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden (z.B. Eibe),

4. Pappeln (*Populus spec.*), Birken (*Betula spec.*), Baumweiden (*Salix spec.*) und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen), soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden,

5. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden,

6. Gehölze im Wald im Sinne von § 2 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG),

7. Bäume und Hecken (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen) in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG),

8. Bäume und Sträucher auf Anlagen (Dämmen) von Wasserspeichern, Rückhaltebecken und Hochwasserschutzanlagen.

9. Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht an Gehölzen an Bundes-, Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen

10. Maßnahmen auf der Grundlage von erteilten Bergbauberechtigungen bzw. zugelassenen Betriebsplänen

11. Gehölze in Bereichen, die nach § 2 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes Kulturdenkmale sind. Die Beseitigung von Gehölzen innerhalb von Kulturdenkmälern bedürfen der

denkmalschutzrechtlichen Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes.

(5) Diese Satzung gilt insoweit nicht, als weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den §§ 20 ff. BNatSchG, über geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 21 SächsNatSchG den Schutzzweck nach § 1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach § 2 Absätzen 1 bis 3 sicherstellen.

(6) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über eine Beeinträchtigung nach § 2 Absätzen 1 bis 3 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit §§ 9 ff. SächsNatSchG zu entscheiden ist.

### **§ 3 Schutz- und Pflegegrundsätze**

(1) Die nach § 2 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), der ZTV-Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) und der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen – Landschaftspflege Teil 4) einzuhalten. Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden zu schützen.

(2) Die Gemeinde Hartmannsdorf kann nach pflichtgemäßem Ermessen Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind, um die Zerstörung, Beschädigung oder wesentliche Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes abzuwenden oder um die Folgen der vorgenannten Handlungen zu mindern. Hiervon umfasst sind Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz des geschützten Gehölzes. Werden nach § 2 geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht.

### **§ 4 Verbote**

(1) Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an den nach § 2 geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, durch die deren natürliches Erscheinungsbild verändert wird.

(2) Verboten sind insbesondere:

1. im nach § 2 Abs. 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe auszubringen bzw. freizusetzen, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,

2. an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen,

3. an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune zu befestigen,
4. die Rinde an nach § 2 geschützten Gehölzen abzuschneiden, abzuschälen oder sonst wie zu entfernen,
5. Kronenschnitte an nach § 2 geschützten Gehölzen vorzunehmen, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern.

### **§ 5 Ausnahmen**

(1) Die Gemeinde Hartmannsdorf kann auf Antrag von den Verboten dieser Satzung eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn:

1. der Eigentümer eines Grundstückes oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, nach § 2 geschützte Gehölze zu entfernen, zu beeinträchtigen oder ihren Kronenaufbau wesentlich zu verändern,
2. dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung erforderlich ist und der standortspezifische Gehölzbestand ausgeglichen werden kann,
3. ein geschütztes Gehölz ein anderes wertvolles Gehölz wesentlich beeinträchtigt,
4. Veränderungen der Fahrbahnbefestigung im Bereich nach § 2 geschützter Standorte aus Sicherheitsgründen vorgenommen werden müssen,
5. wesentliche Beeinträchtigungen der Nutzung von Grundstücken vorliegen bzw. die Nutzung erheblich beeinträchtigt wird,
6. Maßnahmen zur Erneuerung und Pflege des Baumbestandes erforderlich sind,
7. von einem geschützten Gehölz Gefahren für Personen und Sachen ausgehen,
8. ein geschütztes Gehölz die Uferbefestigung oder Bachmauer gefährdet, zerstört oder den Bachlauf behindert.

(2) Die Ausnahmegenehmigungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

### **§ 6 Befreiung**

(1) Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung nicht vor, kann auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten dieser Satzung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

### **§ 7 Zulässige Handlungen**

Die §§ 4 bis 6 gelten nicht für:

#### 1. Ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen

a) zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze, wie das Nachschneiden von Astabbrüchen, Wundpflege, Erziehungschnitt an Jungbäumen, Schnitt von bestehenden Formhecken und Formbäumen,

b) zur Herstellung des Lichtraumprofils an Wegen, Straßen und Schienenwegen sowie des notwendigen Sicherheitsabstandes zu Freileitungen, notwendige Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen und unterirdischen Kabeltrassen, an Telekommunikationslinien, an Anlagen und Leitungen zur Gasversorgung, an Leitungen zur Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie notwendige Arbeiten an amtlichen Festpunkten entsprechend dem Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz.

2. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und der Gemeinde Hartmannsdorf unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Äußert sich die Gemeinde Hartmannsdorf gegenüber dem Anzeigersteller zu der Maßnahme nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Anzeige mit entsprechender Begründung, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt. Die Anwendung von § 10 bleibt unberührt.

### **§ 8 Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5**

(1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 ist vom Eigentümer der nach § 2 geschützten Gehölze oder eines sonstigen Berechtigten schriftlich bei der Gemeinde Hartmannsdorf zu beantragen.

In dem zu begründenden Antrag sind anzugeben bzw. dem Antrag sind beizufügen:

- Art und Ausmaße der nach § 2 geschützten Gehölze
- Begründung für die Beantragung der Ausnahmegenehmigung
- Lageplan des Grundstück mit Einzeichnung des Standortes der geschützten Gehölze
- alternativ eine genaue Bezeichnung des Standortes der geschützten Gehölze.

(2) Die Gemeinde Hartmannsdorf entscheidet über die Anträge nach Abs. 1 innerhalb von drei Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen im Sinne von Absatz 1. Die Genehmigung nach

§ 5 gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. In diesem Fall erteilt die Gemeinde Hartmannsdorf vor Ablauf der Dreiwochenfrist eine entsprechend begründete schriftliche Zwischenmitteilung. Auf Verlangen wird der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Satz 2 schriftlich bescheinigt.

(3) Die Gemeinde Hartmannsdorf hat die Ausnahmegenehmigung für den Zeitraum vom 01. März bis 30. September auszusetzen oder sie auf die Zeit vom 01. Oktober bis zum Ende des Monats Februar zu befristen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vorliegen bzw. die Voraussetzungen einer beantragten Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Verbot, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) gegeben sind, weil zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme vorliegen. Die Voraussetzungen nach Satz 2 müssen durch Angaben im Antrag nachgewiesen werden. Die Gemeinde entscheidet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die beantragte Befreiung nach § 67 BNatSchG im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

(4) Für das Verfahren werden keine Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf ein mögliches Widerspruchsverfahren.

#### **§ 9 Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 6**

(1) Für das Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 6 gelten § 8 Abs. 1 und 3 entsprechend sowie § 39 SächsNatSchG.

(2) Für dieses Verfahren werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Hartmannsdorf (in der jeweils gültigen Fassung) erhoben.

#### **§ 10 Ersatzpflanzungen/Ersatzzahlungen**

(1) Werden nach § 2 geschützte Gehölze

- a) entgegen eines Verbotes nach § 4 beseitigt oder beschädigt,
- b) aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 beseitigt,
- c) aufgrund einer Befreiung nach § 6 beseitigt ,
- d) aufgrund von zulässigen Handlungen nach § 7 Abs. 2 beseitigt,

können Ersatzpflanzungen verlangt werden.

Anstelle einer Ersatzpflanzung kann auch die Umpflanzung sowie das Wiederaustreibenlassen von regenerierungsfähigen Stubben verlangt werden, wenn diese sinnvoll und erforderlich erscheinen und dem Verpflichteten zuzumuten sind.

(2) Ersatzpflanzungen sind auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Im Einzelfall können Ersatzpflanzungen auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.

(3) Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzung legt die Gemeindeverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. In der Regel ist für einen Baum eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.

(4) Wachsen die gepflanzten Gehölze nicht an, sind die Ersatzpflanzungen zu wiederholen.

(5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, kann eine Ersatzzahlung verlangt werden. Die Höhe der Ersatzzahlung beträgt 30,00 € für jede nicht geleistete Ersatzpflanzung. Die Zahlung ist an die Gemeinde Hartmannsdorf zu entrichten und wird zweckgebunden verwendet.

(6) Zur Ersatzpflanzung bzw. Ersatzzahlung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 4 vornimmt oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 bzw. eine Befreiung nach § 6 erhalten hat.

(7) Die Anordnung von Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen lässt die Anwendung des § 12 unberührt.

### **§ 11 Betreten von Grundstücken**

Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten.

### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 nach § 2 geschützte Gehölze beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zur Zerstörung, Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können.

Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 1 den nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so verdichtet bzw. abdichtet, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,

2. im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe ausbringt bzw. freisetzt, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden;

3. an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anklebt, nagelt, schraubt oder auf sonstige schädigende Weise anbringt;

4. an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune befestigt;

5. die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abschneidet, abschält oder sonst wie entfernt;

6. an nach § 2 geschützten Gehölzen Kronenschnitte vornimmt, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern.

(2) Unbefugt im Sinne von Absatz 1 handelt, wer nicht über die erforderliche Ausnahmegenehmigung, Befreiung oder Gestattung verfügt und sich auch nicht auf einen sonstigen Rechtfertigungsgrund, insbesondere nach § 7 Nr. 2 dieser Satzung berufen kann.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 Nr. 1 handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. seiner Anzeigepflicht gemäß § 7 Nr. 2 Satz 2 dieser Satzung nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,

2. auf Grundlage von § 10 angeordnete Ersatzpflanzungen bzw. Ersatzzahlungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt,

3. den mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 2 oder einer Befreiung nach § 6 Abs. 2 i.V.m. § 67 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG verbundenen Nebenbestimmungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,

4. einem Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde entgegen § 11 den Zutritt auf seinem Grundstück verweigert,

(4) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 50.000 € geahndet werden.

### § 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der Gemeinde Hartmannsdorf vom 10.10.1995 außer Kraft.

Hartmannsdorf, den 25.10.2013



Weinert  
Bürgermeister



## **Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Hartmannsdorf**

Beschlussdatum und –nummer Gemeinderat:	24.10.2013, 47/13
Ausfertigungsdatum:	25.10.2013
Bekanntmachung:	21.11.2013 im Amtsblatt der Gemeinde Hartmannsdorf
Inkrafttreten:	22.11.2013